

VG Media Verteilungsplan

Fernsehen und Hörfunk

Außerhalb Deutschlands

Dezember 2019

1. Die VG Media ist eine in Deutschland genehmigte Verwertungsgesellschaft. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen wird die VG Media die Interessen der Wahrnehmungsberechtigten bei der Verteilung der Erlöse im Ausland vertreten.
2. Alle von der VG Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Wahrnehmungsberechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Wahrnehmungsberechtigten verteilt. Überschüsse werden nicht erwirtschaftet.
3. Die Wahrnehmungsberechtigten erhalten einmal jährlich eine Ausschüttung für die Nutzung ihrer Urheber- und Leistungsschutzrechte in dem jeweiligen Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr („Ausschüttungsjahr“).
4. Im laufenden Geschäftsjahr erfolgt eine sogenannte unterjährige Abschlagszahlung an die Wahrnehmungsberechtigten. Für die unterjährige Abschlagszahlung werden alle Zahlungseingänge für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, die bis zum 31. August des jeweiligen Geschäftsjahres auf dem Konto der VG Media eingegangen sind, herangezogen. Als Abschlag auf die urheber- und leistungsschutzrechtlichen Vergütungen der einzelnen Wahrnehmungsberechtigten werden 30% der Vergütungen, die bis zum 31. August eingegangen sind, einbehalten. Zusätzlich werden – wie bei der Ausschüttung auch – die angefallenen Kosten der VG Media abgezogen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ermittelt die VG Media die auf jeden Wahrnehmungsberechtigten entfallenden Ausschüttungsbeträge. Die Höhe der Zahlung im Rahmen der Ausschüttung ergibt sich aus dem Ausschüttungsbetrag abzüglich der unterjährigen Abschlagszahlung.

Sollte ein Wahrnehmungsberechtigter – anders als grundsätzlich vorgesehen – in Einzelfällen eine höhere Abschlagszahlung erhalten haben, als diesem tatsächlich aufgrund des ermittelten Ausschüttungsbetrages für das gesamte Geschäftsjahr zusteht, ist er verpflichtet, die Überzahlung nach Aufforderung durch die VG Media innerhalb von zwei Wochen an die VG Media zurückzuzahlen.

5. Maßgebend für die Höhe der Abschlagszahlung sowie der Ausschüttung an die Wahrnehmungsberechtigten sind die Vorgaben der Kabelglobalverträge oder anderer Verteilungsmodelle, die in den einzelnen Ländern für die Aufteilung der Vergütung an die Rechteinhaber maßgeblich sind. Die VG Media akzeptiert diese Verteilungsmodelle und Vergütungsberechnungen, die in der Regel auf Kriterien wie Rechte, Nutzungsintensität, Sprache und technische Reichweite beruhen.

6. Den Wahrnehmungsberechtigten werden die Grundlagen der Berechnung der auf sie entfallenden Ausschüttung zur Kenntnis gebracht und erläutert. Soweit innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Ausschüttung kein schriftlicher Einspruch erhoben wird, gilt die Ausschüttung als genehmigt. Ansprüche gegen die VG Media verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Ausschüttung. Wenn die Geschäftsführung oder die von ihr Beauftragten im Einzelfall kein Einvernehmen mit dem Berechtigten erzielen, kann der Berechtigte die Geschäftsführung um Weiterleitung seines Anliegens an den Beirat der VG Media bitten. Nach der Beratung im Beirat wird der Berechtigte über das Ergebnis schriftlich in Kenntnis gesetzt.